

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 4/2010
 (63. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 15. März 2010

I N H A L T

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin vom 17. Dezember 2008	59
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin vom 17. Dezember 2008	64
Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin vom 17. Dezember 2008	67
Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin vom 17. Dezember 2008	72

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität

Vom 17. Dezember 2008

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin hat am 17. Dezember 2008 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienziele
- § 3 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 4 - Studien- und Lehrformen
- § 5 - Studienorganisation
- § 6 - Praktische Tätigkeit
- § 7 - Studienfachberatung
- § 8 - Mentoring
- § 9 - Nachweise über Studienleistungen
- § 10 - Übergangsregelungen - Inkraft-/ Außerkräftreten, Überführung

§ 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelor-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Studienziele

Das Bachelor-Studium Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin soll die Studierenden in abgegrenzten Arbeitsfeldern der räumlichen Planung zur Berufsausübung befähigen und bildet eine Voraussetzung zur Teilnahme am Master-Studiengang der Stadt- und Regionalplanung. Einzelaspekte der Stadt- und Regionalplanung sollen erlernt werden; dazu gehören insbesondere ingenieurwissenschaftliche, soziologische, ökonomische, ökologische, kulturelle und rechtliche Aspekte. Ziel ist die Befähigung zur fachübergreifenden Anwendung der Teilaspekte. Darüber hinaus werden Techniken der Plandarstellung und der Präsentation angeeignet. Das Studium bereitet auf Mitarbeit in Verwaltung, Forschung, bei Trägergesellschaften, in privaten Planungsbüros sowie bei sonstigen fachbezogenen Institutionen vor.

Über die fachlichen Inhalte hinaus sollen insbesondere folgende Kompetenzen vermittelt werden:

- Analysefähigkeit von Problemen und der Entwicklung von Problemlösungskonzepten,
- die Fähigkeit, selbstverantwortlich zu lernen und sich fachlich und methodisch weiterzubilden,
- Kompetenz in der wissenschaftlichen Entwicklung relevanter Aussagen und deren Interpretation im Rahmen von Bestands-

und Problemerkfassungen sowie in der Feststellung von Ergebnissen unter Einbeziehung sozialer, wissenschaftlicher und ethischer Gesichtspunkte,

- die Fähigkeit, alle Themenfelder des Studiengangs unter Genderspekten zu bearbeiten,
- Fähigkeit zur Darstellung von Informationen, von Ideen und von Problemen sowie deren Lösungen. Vermittlung von Ergebnissen planerischer Arbeit gegenüber Fachleuten und Laien.

§ 3 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit beträgt 6 Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser 6 Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden. Der Studienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Davon entfallen 127 LP auf Pflicht-, 13 bis 15 LP auf Wahlpflicht- (WP), 18 bis 20 LP auf Wahlmodule, 8 LP auf das Berufspraktikum und 12 LP auf die Bachelor-Arbeit. Von den Pflichtmodulen sind 60 LP der Projektarbeit vorbehalten, davon 12 LP als sog. Thesis-Projekt.

§ 4 - Studien- und Lehrformen

(1) Um die in § 3 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Studienprojekte (PJ) sind problem- und anwendungsbezogene Arbeitsvorhaben auf wissenschaftlicher Grundlage, die aktuelle räumliche Planungsanlässe behandeln. Studienprojekte werden in Gruppenarbeit durchgeführt. Jedes Studienprojekt wird für die Studierenden mit 8 SWS pro Semester angerechnet, für die Lehrenden mit 4 SWS. In der Regel bilden 15 Studenten und Studentinnen eine Projektgruppe, die durch einen Dozenten oder eine Dozentin betreut werden. Die Studienprojekte des Bachelor-Studiums werden jeweils durch eine Tutorin oder einen Tutor unterstützt. Selbstbestimmte Projekte (keine Unterstützung durch Tutor oder Tutorin) sind im Einvernehmen mit dem oder der von den Studierenden gewählten Projektbetreuer oder Projektbetreuerin möglich.

(2) Das Thesis-Projekt (TP) soll der inhaltlichen und praktischen Vorbereitung auf die Bachelor-Arbeit dienen. Das Thesis-Projekt baut auf der Projekterfahrung der Studentinnen und Studenten von i.d.R. vier Semestern der unter 1. genannten Projekte auf und setzt auf eine höhere Eigenverantwortung und -steuerung durch die Studierenden. Im Unterschied zu den unter 1. genannten Projekten erlaubt das Thesis-Projekt auf diese Weise eine höhere Themenvielfalt und auch eine größere räumliche Unabhängigkeit innerhalb einer Gruppe und bietet somit die Möglichkeit, sich gezielt – z.B. durch Üben und Vertiefen bestimmter stadt- und regionalplanerischer Instrumente – auf die Bachelor-Thesis vorzubereiten. Jedes Thesis-Projekt wird für die Studierenden mit 4 SWS pro Semester angerechnet, für die Lehrenden mit 2 SWS. Die Gruppengröße beträgt in der Regel bis zu 15 Studentinnen oder Studenten. Eine Dozentin oder ein Dozent je Projekt soll in erster Linie Hilfestellung bei der Findung und Erarbeitung von Planungsaufgaben und Forschungsfeldern, die Eingang in die im sechsten Semester zu erarbeitende Bachelor-Arbeit finden sollen. Alternativ sind selbstbestimmte Projekte (keine Unterstützung durch Tutor oder Tutorin) im Einvernehmen mit dem oder der

von den Studierenden gewählten Projektbetreuer oder Projektbetreuerin möglich.

(3) In Vorlesungen (VL) wird der Lehrstoff durch die Dozentin oder den Dozenten in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt. Sie dienen der konzentrierten Vermittlung der fachspezifischen Grundkenntnisse.

(4) Übungen (UE) dienen der Aufarbeitung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studierenden die in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden lernen.

(5) In Seminaren (SE) soll die Fähigkeit von Studierenden gefördert werden, unter Anleitung der Dozentin oder des Dozenten ausgewählte Themen selbständig zu bearbeiten. Die Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Grundkenntnissen geschieht z.B. in Form von Diskussionen, Referaten oder schriftlichen Ausarbeitungen.

(6) In Integrierten Veranstaltungen (IV) werden Lehrinhalte in einer kombinierten Form vermittelt und erarbeitet, die u.a. Vorlesungs-, Übungs- und Seminaranteile enthalten kann.

(7) Exkursionen (EXK) dienen der Sammlung von Informationen vor Ort und der praktischen Erprobung von Methoden im Planungsprozess, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Studienprojekten. Die Studierenden müssen im Bachelor-Studiengang an mindestens zwei Pflichtexkursionen mit einer Dauer von jeweils mindestens 5 Tagen teilnehmen.

(8) Tutorien (TUT) am Institut für Stadt- und Regionalplanung dienen der Erlernung von bestimmten technischen Fertigkeiten und Grundkenntnissen, die ergänzend zu den anderen Lehrveranstaltungen für das Studium und die wissenschaftliche Arbeit von Bedeutung sind. Die Tutorien werden von eigens dafür eingesetzten Tutoren und Tutorinnen (studentische Hilfskräfte) durchgeführt.

§ 5 - Studienorganisation

(1) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) sind darin enthalten.

(2) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.

(3) Pflichtmodule (P) – 127 LP

Folgende Pflichtmodule müssen von der Fakultät angeboten und von den Studierenden im Umfang von insgesamt 127 LP studiert werden:

BA1-BA4:	Studienprojekt 1– 4,	je 12 LP
BA5:	Thesis-Projekt	12 LP
BA6:	Ingenieurwissenschaftliche und rechtliche Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung	12 LP
BA7:	Kommunikation und Techniken der Darstellung	12 LP

BA8:	Städtebauliches Entwerfen	10 LP
BA9:	Planungstheorie	6 LP
BA10:	Denkmalpflege, Planungs- und Stadtbaugeschichte	8 LP
BA1:	Stadt- und Regionalökonomie	7 LP
BA12:	Ökologie und Landschaftsplanung	5 LP
A13:	Stadt- und Regionalsoziologie	7 LP

(4) Wahlpflichtmodule – 13-15 LP

Folgende Wahlpflichtmodule müssen von der Fakultät angeboten und von den Studierenden im Umfang von maximal 15 LP studiert werden:

BA14:	Vertiefungen (Wahlpflicht I)	8-9 LP
BA15:	Vertiefungen (Wahlpflicht II)	5-6 LP

Die Studierenden sind verpflichtet, im Vertiefungsmodul BA14 (WP I) Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8-9 LP aus dem Wahlpflichtkatalog und im Vertiefungsmodul BA15 (WP II) Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5-6 LP aus dem Wahlpflichtkatalog auszuwählen. Die Studierenden müssen im Vertiefungsmodul BA15 (WP II) andere Lehrveranstaltungen auswählen, als sie bereits im Vertiefungsmodul BA14 (WP I) gewählt und erfolgreich abgeschlossen haben.

Die in den beiden Wahlpflichtmodulen wählbaren Lehrveranstaltungen können gem. Absatz 8 vom Fakultätsrat ergänzt werden.

Der Umfang des tatsächlichen Wahlpflichtangebots in den beiden Wahlpflichtmodulen richtet sich jeweils nach den vorhandenen Kapazitäten. Er muss jedoch jeweils so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

(5) Wahlmodule (W) – 18-20 LP

Es sind Wahlmodule im Umfang von 18-20 LP zu wählen. Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen, zum Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen und zur Berufsvorbereitung. Soweit das Angebot anderer Fakultäten und Hochschulen noch nicht modularisiert ist, können einzelne Lehrveranstaltungen gewählt werden.

(6) Die obligatorischen Inhalte des Bachelor-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung gliedern sich in folgende Modulgruppen:

1. Studienprojekte (einschließlich Thesis-Projekten und selbstbestimmten Projekten)
2. querschnittsbezogene Module,
3. theoriebezogene Module,
4. methodenbezogenes Modul,
5. nachhaltigkeitsbezogene Module.

Innerhalb der Modulgruppen werden verschiedene Module angeboten. Im Folgenden werden die Modulgruppen näher beschrieben:

- ad 1. Studienprojekte sind der zentrale Bestandteil des Studiums. Sie bilden zusammen mit dem Thesis-Projekt ein Drittel des Studienumfangs (insgesamt 48 LP + 12 LP = 60 LP). An Stelle von Studienprojekten bzw. dem Thesis-Projekt sind im Einvernehmen mit dem oder der von den Studierenden gewählten Projektbetreuer oder Projektbetreuerin auch selbstbestimmte Projekte möglich.

- ad 2. Querschnittsbezogene Module dienen der Vermittlung grundlegender stadtplanerischer Fähigkeiten, die nicht sektoral vermittelt werden können und sollen. Sie bestehen aus den Pflichtmodulen „Ingenieur- und rechtswissenschaftliche Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung“ und „Städtebauliches Entwerfen“ sowie dem Wahlpflichtmodul „Vertiefungen“.
- ad 3. Theoriebezogene Module vermitteln wissenschaftstheoretische und -geschichtliche, instrumentell-methodische sowie stadtbaugeschichtliche Hintergründe der Stadt- und Regionalplanung. Zu diesen gehören die „Planungstheorie“ sowie „Denkmalpflege, Planungs- und Stadtbaugeschichte“.
- ad 4. Das methodenbezogene Modul „Kommunikation und Techniken der Darstellung“ vermittelt in erster Linie das arbeits- und präsentationsmethodische „Rüstzeug“ der Stadt- und Regionalplanung.
- ad 5. Die nachhaltigkeitsbezogenen Module vermitteln die ökologischen, ökonomischen und soziologischen Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung, mithin also sektorale Inhalte verschiedener Wissenschaftsdisziplinen. In Rückgriff auf das „Nachhaltigkeitsdreieck“ bilden die Module „Ökologie und Landschaftsplanung“, „Stadt- und Regionalökonomie“ sowie „Stadt- und Regionalsoziologie“ diese Modulgruppe.
- (7) Ein Musterstudienplan, der darstellt, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, befindet sich im Anhang. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile und Prüfungsformen der Module werden in den Modulbeschreibungen von der Fakultät spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Semesters veröffentlicht.
- (8) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann Wahlpflichtmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gem. § 3 zu erreichen.

§ 6 - Praktische Tätigkeit

- (1) Vor Aufnahme des Studiums ist ein Vorpraktikum von 4 Wochen Dauer und während des Studiums ein studienbegleitendes Praktikum von 6 Wochen (8 LP) zu absolvieren. Als Bestandteil des Praktikums wird ein Berufspraxisseminar (2 SWS) durchgeführt, in dem zum einen Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis auf dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung über ihre Tätigkeiten berichten und die Studierenden einen Einblick in potentielle Praktika sowie in mögliche Berufsfelder bekommen. Zum anderen dient das Seminar dazu, dass die Studierenden über Tätigkeitsfelder, deren Bedeutung für die Ausbildung und den Inhalt bereits abgeleiteter Praktika diskutieren, ihre gesammelten Erkenntnisse reflektieren und für ihr weiteres Studium konstruktiv einsetzen.
- (2) Das Praktikum (berufspraktische Tätigkeit) soll in erster Linie in Institutionen durchgeführt werden, die auf dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung sowie artverwandter Arbeitsfelder wie z.B. der Immobilienwirtschaft und Projektmanagement, Architektur und Landschaftsplanung sowohl im öffentlichen Bereich (örtliche, überörtliche und internationale) als auch im nicht-öffentlichen Bereich, wie z.B. private Planungsbüros, Nichtregierungsorganisationen, Forschungsinstitute, tätig sind. Praktika im Ausland und im Bereich der Entwicklungshilfe sind möglich, soweit sie bei öffentlichen oder privaten Institutionen in mindestens einem der im Satz 1 bezeichneten Arbeitsfelder abgeleistet werden.
- (3) Die Anerkennung des Praktikums oder seiner einzelnen Ab-

schnitte erfolgt durch den oder die vom Prüfungsausschuss benannte Praktikumsbeauftragten oder Praktikumsbeauftragte. Hierzu ist eine Bescheinigung der Institution vorzulegen, bei welcher das Praktikum absolviert worden ist. Daraus müssen seine Dauer und die bearbeiteten Tätigkeitsbereiche im Einzelnen hervorgehen. Der oder die Praktikantenbeauftragte bestätigt die Anerkennung des Praktikums auf einem Formular zur Vorlage bei der Prüfungsanmeldung. Daneben ist von der Studentin oder vom Studenten ein Praktikumsbericht zu erstellen, damit die Verwirklichung und Reflexion der Lernziele innerhalb der kurzen Dauer der einzelnen Abschnitte des Praktikums erreicht werden kann und ein Vergleich mit den Erwartungen und Erfahrungen anderer Studentinnen und Studenten möglich ist. Die Berichte werden im Projektzentrum des Instituts für Stadt- und Regionalplanung zugänglich gemacht. Der oder die Praktikumsbeauftragte berichtet dem Institutsrat des Instituts für Stadt- und Regionalplanung regelmäßig über die Erfahrungen.

(4) Das Vorpraktikum ist mit der Antragsstellung zur Anmeldung zur Bachelor-Prüfung nachzuweisen. Das studienbegleitende Praktikum ist bis zur Anmeldung der Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

(5) War die Studentin oder der Student aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das Vorpraktikum bis zur Antragsstellung auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung nachzuweisen, kann die Praktikantenobfrau oder der Praktikantenobmann auf den Nachweis des Vorpraktikums zu diesem Zeitpunkt verzichten. Dieser ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit nachzureichen. War die Studentin oder der Student aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das studienbegleitende Praktikum bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit abzuschließen, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Praktikantenobfrau oder dem Praktikantenobmann auf den Nachweis des Praktikums zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelor-Arbeit verzichten. Dieser ist dann bis zur Ausstellung des Zeugnisses nachzureichen.

§ 7 - Studienfachberatung

- (1) Die allgemeine und die psychologische Beratung erfolgen durch die zuständigen Stellen der zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Zur Beratung der Studierenden in Fragen der Organisation und Durchführung ihres Studiums und der Prüfungen sind grundsätzlich alle aktiv in der Lehre Tätigen verpflichtet.
- (3) Für die Organisation der Studienberatung ist der Studiendekan oder die Studiendekanin des Studiengangs Stadt- und Regionalplanung zuständig.
- (4) An der Durchführung der Studienfachberatung sind studentische Beschäftigte beteiligt (Studentische Studienfachberatung).
- (5) Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden zu einer sinnvollen Einrichtung ihres Studiums entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen anzuleiten. Die Studienfachberatung bietet dazu Termine für die individuelle Studien- und Prüfungsberatung an. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot des Fachbereichs, die Berufsaussichten sowie über die Organisation der Universität. Zu diesem Zweck organisiert und koordiniert die Studienfachberatung die Erstellung des Studienführers gemäß Absatz 6 und Informationsveranstaltungen für Studierende gemäß Absatz 7.
- (6) Das Institut für Stadt- und Regionalplanung erstellt einen Stu-

dienführer gemäß den Vorgaben der Ausbildungskommission der Fakultät.

(7) Das Institut für Stadt- und Regionalplanung führt jeweils zu Beginn des Studiums eine einwöchige Einführungsveranstaltung, die sog. Berliner Einführungsphase, zur Orientierung der Studierenden durch. Diese Veranstaltung soll die Studierenden zum einen über den Studienverlauf und seine Inhalte informieren und mit den Lehrenden bekannt machen. Zum anderen dient die Einführungswoche dem ersten Kennenlernen der Stadt Berlin unter fachlichen Gesichtspunkten der Stadt- und Regionalplanung in Form von z.B. Kurzexkursionen, Stadtrundgängen oder Expertengesprächen. Die Studierenden sollen in der Woche einen Überblick über das vor ihnen liegende Studium, dessen Möglichkeiten und Anforderungen erhalten.

§ 8 - Mentoring

(1) Am Institut für Stadt- und Regionalplanung bilden die Studienprojekte ein besonderes Bindeglied zwischen Studierenden und Lehrenden. Neben den eigentlichen projektspezifischen Inhalten übernehmen die Lehrenden für den Zeitraum der Projektdauer die Funktion einer Mentorin oder eines Mentors, um den Kontakt zwischen Studierenden und Hochschullehrern zu fördern und um die Studierenden fachlich und studienorganisatorisch zu unterstützen.

(2) Ziel ist es, den Studierenden Hilfestellung für die eigene Studienplanung, für die spätere Berufsorientierung und bei sonstigen Problemen im Studium zu geben und frühzeitig auf mögliche Fehlentscheidungen hinzuweisen.

(3) Studierende, die an keinem Studienprojekt teilnehmen oder deren Studienprojekt durch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten durchgeführt wird, haben das Recht, sich an eine Lehrende oder einen Lehrenden des Instituts für Stadt- und Regionalplanung zu wenden.

(4) Die Inanspruchnahme des Mentorenangebots durch die Studierenden ist freiwillig.

§ 9 - Nachweise über Studienleistungen

(1) Nachweise über Studienleistungen können gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Anmeldung zu Modulprüfungen sein.

(2) Die Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen,

Referate, Klausuren, Protokolle, entwerfliche Leistungen, dokumentierte praktische oder zeichnerische Leistungen oder mündliche Rücksprachen erbracht.

(3) Das Verfahren und die Bedingungen für die Vergabe von Nachweisen über Studienleistungen werden in der ersten Lehrveranstaltung von der oder dem für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortlichen bekannt gegeben. Die Festlegung der Kriterien für die Vergabe von Nachweisen über Studienleistungen liegt innerhalb des Rahmens der Regelungen dieser Ordnung bei der oder dem für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Studienleistung ist wiederholbar.

§ 10 - Übergangsregelungen - Inkraft-/ Außerkräfttreten, Überführung

(1) Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung vom 14. Februar 2006 (AMBl. TU 9/2006) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung außer Kraft.

(3) Diese Studienordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin immatrikulierten Studierenden.

(4) Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der TU Berlin vor dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben, können nach Maßgabe vorhandener Studienplätze in den Bachelor-Studiengang wechseln oder das Diplomstudium nach der bisher für sie geltenden Diplomstudienordnung absolvieren. Hierzu ist eine Bewerbung zum jeweiligen höheren Fachsemester einzureichen.

(5) Wechseln die Studierenden in den Bachelorstudiengang, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von der bisher für sie geltenden Ordnung auf diese Studienordnung. Die Entscheidung über den Wechsel in den Bachelorstudiengang muss bei der Anmeldung zur nächsten Modulprüfung nach dem Studiengangswechsel bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung bekannt gegeben werden. Sie ist nicht revidierbar.

Bachelor Stadt- und Regionalplanung - Modellhafter Studienplan

Semester	1 LP	2 LP	3 LP	4 LP	5 LP	6 LP	
Projekt BA1	12	Projekt BA2	12	Projekt BA3	12	Thesis-Projekt BA5	12
Ingenwiss. & rechtl. GL der SRP BA6	2	VL Stadtplanung u. Stadtentwicklung	2	VL Recht 2	2	Vertiefung (WP II)* BA14	IV Bauleitplanung IV Bestandsentwicklung und Stadterneuerung IV Örtliche und regionale Gesamtplanung SE Computergestütztes Planen und Entwerfen IV Wohnungswesen SE Zeichnen und Entwerfen in der SRP IV Infrastrukturplanung SE Sozialtheorie IV Verkehrsplanung SE Kommunikation und soz. Kompetenz SE Datenerhebung und Verarbeitung
VL Regionalplanung u. Regionalentwicklung	2	VL Recht 1	2	SE Computergestütztes Planen und Entwerfen	4	SE Zeichnungen und Entwerfen in der SRP	IV Bauleitplanung IV Bestandsentwicklung und Stadterneuerung IV Örtliche und regionale Gesamtplanung SE Computergestütztes Planen und Entwerfen IV Wohnungswesen SE Zeichnen und Entwerfen in der SRP IV Infrastrukturplanung SE Sozialtheorie IV Verkehrsplanung SE Kommunikation und soz. Kompetenz SE Datenerhebung und Verarbeitung
UE zur SRP	10	2	2	8	2	8	5
Städtebaul. Entwerfen BA8	2	UE Städtebaul. Entwerfen	8	2	2	8	6
VL Städtebaul. Entwerfen	2	2	8	2	2	8	6
Kommunikation & Techniken der Darstellung BA7	3	VL Plandarstellung	2	IV Kommunikation/ Präsentation	3	IV Bauleitplanung	IV Bauleitplanung IV Bestandsentwicklung und Stadterneuerung IV Örtliche und regionale Gesamtplanung SE Computergestütztes Planen und Entwerfen IV Wohnungswesen SE Zeichnungen und Entwerfen in der SRP IV Infrastrukturplanung SE Sozialtheorie IV Verkehrsplanung SE Kommunikation und soz. Kompetenz SE Datenerhebung und Verarbeitung
SE CAD	3	1	3	3	3	3	3
TUT wiss. Arbeiten	6	6	6	6	6	6	6
Stadt- & Regionalökonomie BA11	2	VL Einzelwirtsch. GL	2	VL Gesamtwirtsch. GL	2	Ökologie & Landschaftspl. BA12	IV Ökolog. Grundlagen der SRP VL Eintr. in die Landschaftspl.
VL Einzelwirtsch. GL	2	3	3	5	2	2	3
IV Regionalökonomie	3	5	5	5	2	2	3
Stadt- & Regionalsoziologie BA13	2	IV Einführung Stadt- u. Regionalsoziologie	5	5	2	2	3
IV Einführung Stadt- u. Regionalsoziologie	2	2	5	5	2	2	3
Freier Wahlbereich (W)**	2	2	3	3	2	3	2
Praktikum***	4	4	4	4	4	4	4
Praktikum***	4	4	4	4	4	4	4
Bachelor Thesis	12	12	12	12	12	12	12
Summe	30	30	30	30	30	32	180

* Die Verteilung des Wahlpflichtbereichs auf die Semester 4 und 6 ist frei wählbar

** Die Verteilung des Freien Wahlbereichs auf die Semester 1 - 6 ist frei wählbar

*** Inc. Berufspraxisseminar. Der Zeitpunkt des Praktikums ist bis incl. 5 Semester frei wählbar.

150 Bewerbung Master

28

28

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI –Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität

Vom 17. Dezember 2008

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin hat am 17. Dezember 2008 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
§ 2 - Mündliche Modulprüfung

II. Bachelor-Prüfung

- § 3 - Zweck der Bachelor-Prüfung
§ 4 - Akademischer Grad
§ 5 - Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
§ 6 - Bachelor-Arbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 7 - Übergangsregelungen - Inkraft-/ Außerkräftreten, Überführung

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 11. August 2009, befristet bis zum 30. September 2013

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Master-Studiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Mündliche Modulprüfung

Ergänzend zu § 6 der AllgPO gilt: Mündliche Modulprüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen von bis zu vier Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist eine Einzelprüfung durchzuführen.

§ 3 - Zweck der Bachelor-Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die in § 3 der Bachelor-Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat und für die genannten Beschäftigungsfelder qualifiziert ist.

§ 4 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 5 - Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den in der Tabelle aufgeführten Modulprüfungen:

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6	Schriftliche Prüfung § 7	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8
BA1	Projekt B 1/Titel	12			x
BA2	Projekt B 2/Titel	12			x
BA3	Projekt B 3/Titel	12			x
BA4	Projekt B 4/Titel	12			x
BA5	Thesis-Projekt B5/Titel	12			x
BA6	Ingenieurwissenschaftliche und rechtliche Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung	12		x	
BA7	Kommunikation und Techniken der Darstellung	12			x
BA8	Städtebauliches Entwerfen	10			x
BA9	Planungstheorie	6	x		
BA10	Denkmalpflege, Planungs- und Stadtbaugeschichte	8			x
BA11	Stadt- und Regionalökonomie	7		x	
BA12	Ökologie und Landschaftsplanung	5			x
BA13	Stadt- und Regionalsoziologie	7			x
BA14	Vertiefung I (Wahlpflicht I) (siehe Modulbeschreibung)	<u>8-9</u>			x
BA15	Vertiefung II (Wahlpflicht II) (siehe Modulbeschreibung)	<u>5-6</u>			x
	Wahlmodule gem. § 5 Abs. 5 StuO im folgenden Umfang*	<u>18-20</u>	Entsprechend den Vorgaben des oder der Modulverantwortlichen		

(2) Außerdem ist eine Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten anzufertigen sowie eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 6 Wochen nachzuweisen.

§ 6 - Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung selbständig mit wissenschaftlichen, technischen und – soweit geboten – künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im 6. Fachsemester angefertigt. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 360 Arbeitsstunden. Die Bachelor-Arbeit muss drei Monate nach der Anmeldung bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung abgegeben werden.

(3) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist vorzulegen:

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen gem. § 6 Abs. 1 im Umfang von mindestens 133 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung,
- sowie der Nachweis von 6 Wochen studienbegleitendem Praktikum (8 LP) gem. § 7 der Studienordnung; § 7 Abs. 5 Studienordnung ist zu beachten,
- Bescheinigungen über die Teilnahme an zwei Pflichtexkursionen im Rahmen der Studienprojekte im Bachelor.

(4) Der Antrag auf Bachelor-Arbeit ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu richten und wird von dieser der Betreuerin oder dem Betreuer zugestellt. Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, Themengebiet sowie Betreuerin oder Betreuer vorzuschlagen.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor und an der Ausbildung im Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung beteiligt sowie prüfungsberechtigt sein. Für das Durchführen der Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU bedarf es der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und nach dem Festlegen der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten zugestellt.

(7) Die Betreuerin oder der Betreuer achtet bei der Vergabe der Arbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass sie von der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb des in Absatz 2 angegebenen Bearbeitungsaufwandes selbständig unter Anwenden wissenschaftlicher, technischer und – soweit geboten – künstlerischer Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Aufgabenstellung der Arbeit ist dazu nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse zu untergliedern. Die Betreuerin oder der Betreuer ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten.

(8) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn im ersten Versuch von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht wurde.

(9) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Anhören der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss einmalig um einen Monat verlängert werden. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(10) Die Bachelor-Arbeit ist als schriftlicher Bericht in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann sie in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Zusätzlich ist der Bachelor-Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

(11) Die Bachelor-Arbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Bachelor-Arbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(12) Eine Bachelor-Arbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Bachelor-Arbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die ein eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(13) Nach ihrer Fertigstellung ist die Bachelor-Arbeit in drei Exemplaren sowie einer digitalen Fassung, die jeweils die kurze Zusammenfassung nach Absatz 10 zu enthalten haben, bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Bachelor-Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 13 Abs. 2 AllgPO entsprechend.

(14) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Als zweite Gutachterin oder als zweiter Gutachter kann auch eine Person aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der TU Berlin, anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen, aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in wissenschaftlichen Institutionen oder aus der Praxis der Stadt- und Regionalplanung mit der Bewertung beauftragt werden. Die endgültige Bewertung findet nach einer mündlichen Aussprache (Disputation) der Betreuerin oder des Betreuers mit der Kandidatin oder dem Kandidaten oder den Kandidatinnen oder Kandidaten über die Arbeit statt. Die Disputation soll innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe der Bachelor-Arbeit erfolgen. An dieser Disputation braucht die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter nicht teilzunehmen, soweit der Kandidat oder die Kandidatin die gemeinsame Teilnahme von Betreuerin oder Betreuer und der zweiten Gutachterin oder dem zweiten Gutachter an der Disputation nicht vor der Disputation mit den beiden vereinbart hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter teilt ihre oder seine Bewertung vor der Disputation schriftlich mit. Die Disputation kann im Ausnahmefall (Erkrankung des Erstbetreuers, längerer Auslandsaufenthalt des Erstbetreuers) auch von einem anderen Professor/Professorin, die im Studiengang unterrichtet und Prüfungsrecht besitzt, als dem Erstbetreuer durchgeführt werden. Wenn nur ein Betreuer die Prüfung durchführt, nimmt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer an der Disputation teil. Nach der Disputation sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 11 Abs. 1 AllgPO nebst schriftlicher Begründung mitzuteilen. Dabei gehen die Note der Disputation mit einfachem, die Noten der beiden Gutachterinnen und Gutach-

ter jeweils mit doppeltem Gewicht in die Gesamtnote ein. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter ist § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AllgPO entsprechend anzuwenden. Wird die Arbeit von einer Gutachterin oder einem Gutachter mit „nicht ausreichend“ bewertet, sucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist vom Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter zu bestellen. Die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter entscheidet über die endgültige Bewertung.

(15) Wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden.

(16) Die begutachtete Arbeit darf der Verfasserin oder dem Verfasser nach Abschluss der Bachelor-Prüfung auf Antrag zeitweilig zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. Nach bestandener Bachelor-Prüfung wird ein Exemplar der Bachelorarbeit durch das Informations- und Projektzentrum des Instituts für Stadt- und Regionalplanung zugänglich gemacht.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 - Übergangsregelungen - Inkraft-/ Außerkrafttreten, Überführung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung vom 14. Februar 2006 (AMBl. TU 9/2006) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin immatrikulierten Studierenden.

(4) Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der TU Berlin vor dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben, können nach Maßgabe vorhandener Studienplätze in den Bachelor-Studiengang wechseln oder das Diplomstudium nach der bisher für sie geltenden Diplomprüfungsordnung absolvieren. Hierzu ist eine Bewerbung zum jeweiligen höheren Fachsemester einzureichen.

(5) Wechseln die Studierenden in den Bachelor-Studiengang, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von der bisher für sie geltenden Ordnung auf diese Prüfungsordnung. Die Entscheidung über den Wechsel in den Bachelor-Studiengang muss bei der Anmeldung zur nächsten Modulprüfung nach dem Studiengangswechsel bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung bekannt gegeben werden. Sie ist nicht revidierbar.

Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin

Vom 17. Dezember 2008

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin hat am 17. Dezember 2008 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zugangsvoraussetzung
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 5 - Studien- und Lehrformen
- § 6 - Studienorganisation
- § 7 - Praktische Tätigkeit
- § 8 - Studienfachberatung
- § 9 - Mentoring
- § 10 - Nachweise über Studienleistungen
- § 11 - In-Kraft-Treten

Anlage - Modellhafter Studienplan

§ 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zugangsvoraussetzung

Zum konsekutiven Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung kann zugelassen werden, wer einen Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung oder einem fachlich nahestehenden, gleichartigen Studiengang erworben hat und mindestens 10 Wochen fachbezogenes Praktikum bzw. berufspraktische Tätigkeiten im Berufsfeld der Stadt- und Regionalplanung sowie artverwandter Berufsfelder nachweisen kann. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 - Studienziele

(1) Das Masterstudium Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin soll die Studierenden auf allen Ebenen der räumlichen Planung zur selbstverantwortlichen Tätigkeit befähigen. Das Studium soll dazu qualifizieren, auf wissenschaftlicher Grundlage unter Berücksichtigung ingenieurwissenschaftlicher, soziologischer, ökonomischer, ökologischer, kultureller und rechtlicher Aspekte selbstständig und verantwortungsbewusst als Stadt- und Regionalplaner zu arbeiten. Darüber hinaus soll der Studiengang Studierenden anderer artverwandter Fachrichtungen die Möglichkeit eröffnen, sich auf dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung weiter zu qualifizieren.

Das Studium bereitet auf Aufgaben im Bereich der Verwaltung, der Forschung und Trägergesellschaften sowie privater Planungsbüros vor. Ein wichtiges Tätigkeitsfeld ist außerdem die grenzüberschreitende und die Raumplanung im internationalen Kontext. Integrative, ganzheitliche Planungsansätze sind dabei von besonderer Bedeutung.

Über die fachlichen Inhalte hinaus sollen insbesondere folgende Kompetenzen vermittelt werden:

- Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen
- Sensibilität für bestehende gesellschaftliche Verhältnisse
- Analysefähigkeit von Abhängigkeiten zwischen Raumsprüchen und gesellschaftlicher Entwicklung
- Entwicklung von Lösungsansätzen und -strategien vor dem Hintergrund komplexer Problemstellungen
- Fähigkeit, interdisziplinär, arbeitsteilig und kooperativ zu arbeiten
- Kritisches und gesellschaftlich verantwortliches Beurteilungsvermögen
- die Fähigkeit, alle Themenfelder des Studiengangs unter Genderaspekten zu bearbeiten
- Techniken zur Steuerung und Begleitung von Planungsprozessen (z.B. Moderation, Mediation)
- Reflexion der Rolle des Planers im gesellschaftlichen Kontext.

Für geeignete Studierende wird die Möglichkeit angeboten, sich in einem Studienschwerpunkt Stadt- und Regionalforschung für zukünftige Aufgaben in der Forschung zu qualifizieren. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Forschungsfragen zu erarbeiten, dazu passende Forschungsdesigns zu entwerfen und spezielle Forschungsmethoden anzuwenden.

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit beträgt 4 Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser 4 Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden. Der Studienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer an Accumulation System (ECTS). Davon entfallen 45 LP auf Pflicht-, 33 bis 35 LP auf Wahlpflicht- (WP), 13 bis 15 LP auf Wahlmodule und 27 LP auf die Master-Arbeit. Von den Pflichtmodulen sind 36 LP der Projektarbeit vorbehalten.

§ 5 - Studien- und Lehrformen

Um die in § 3 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Studienprojekte (PJ) sind problem- und anwendungsbezogene Arbeitsvorhaben auf wissenschaftlicher Grundlage, die aktuelle räumliche Planungsanlässe behandeln. Studienprojekte werden in Gruppenarbeit durchgeführt. In der Regel bilden 15 Studenten und Studentinnen eine Projektgruppe, die durch einen Dozenten bzw. durch eine Dozentin betreut werden. Selbstbestimmte Projekte sind im Einvernehmen mit dem bzw. der von den Studierenden gewählten Projektbetreuer bzw. Projektbetreuerin möglich. Bei Auftragsprojekten wird der Betreuungsaufwand reduziert, um die Studierenden am Ende des Studiums in einer praxisähnlichen Situation (Projekt) eine noch höhere Bereitschaft zur Selbstständigkeit abzuverlangen. Zu diesem Zweck stellt der Dozent bzw. die Dozentin eine Aufgabe („Auftrag“), der in Gruppenarbeit bewältigt werden muss. Dozent bzw. Dozentin und die Stu-

dierenden eines Auftragsprojektes kommen in regelmäßigen Zeitabständen zusammen, um die Zwischenergebnisse zu besprechen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

2. In Vorlesungen (VL) wird der Lehrstoff durch die Dozentin bzw. den Dozenten in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt. Sie dienen der konzentrierten Vermittlung der fachspezifischen Grundkenntnisse.
3. Übungen (UE) dienen der Aufarbeitung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studierenden die in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden lernen.
4. In Seminaren (SE) soll die Fähigkeit von Studierenden gefördert werden, unter Anleitung der Dozentin bzw. des Dozenten ausgewählte Themen selbständig zu bearbeiten. Die Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Grundkenntnissen geschieht z.B. in Form von Diskussionen, Referaten oder schriftlichen Ausarbeitungen.
5. In Integrierten Veranstaltung (IV) werden Lehrinhalte in einer kombinierten Form vermittelt und erarbeitet, die u.a. Vorlesungs-, Übungs- und Seminaranteile enthalten kann.
6. Exkursionen (EXK) dienen der Sammlung von Informationen vor Ort und der praktischen Erprobung von Methoden im Planungsprozess, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Studienprojekten. Die Studierenden müssen im Master an mindestens einer Pflichtexkursion mit einer Dauer von mindestens 5 Tagen teilnehmen.

§ 6 - Studienorganisation

(1) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) sind darin enthalten.

(2) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.

(3) Pflichtmodule (P) – 45 LP

Folgende Pflichtmodule müssen von der Fakultät angeboten und von den Studierenden im Umfang von insgesamt 45 LP studiert werden:

- MA_SRP 1/2 Studienprojekt ½	je 12 LP
- MA_SRP 3 Auftragsprojekt	9 LP
- MA_SRP 4.1 Planungstheorie	6 LP
- MA_SRP 10 Moderation und Projektmanagement	6 LP

(4) Wahlpflichtmodule (WP) (Vertiefung / Schwerpunktmodule) – 33 - 35 LP

Die Studierenden sind verpflichtet, 2 Schwerpunktmodule im Umfang von je 15 LP aus 5 angebotenen Schwerpunktmodulen (MA_SRP 5 – MA_SRP 9 gemäß Absatz 7, Pkt. 2) auszuwählen sowie sich für das Modul MA_SRP 4.2 Vertiefung Planungstheorie mit insg. 3 LP oder für das Modul MA_SRP 4.3 Vertiefung Statistik (Empirische Sozialforschung II: Uni- und bivariate Statistik) mit insg. 5 LP) zu entscheiden. Bei den Schwerpunktmodulen wählt der oder die Studierende einen Studienschwerpunkt, der mit einer Hausarbeit (Schwerpunktarbeit) abgeprüft wird und

einen anderen Studienschwerpunkt, der mit einer mündlichen Rücksprache abschließt. Das Schwerpunktmodul MA_SRP 9 (Stadt- und Regionalforschung) wird mit einer Hausarbeit (Schwerpunktarbeit) abgeschlossen. Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Rücksprache ist der Nachweis über drei als „bestanden“ gewertete Studienleistungen in den Lehrveranstaltungen dieses Studienschwerpunktes; eine der Studienleistungen muss im Kernseminar erbracht werden. Bei der Anmeldung zur Modulprüfung muss der oder die Studierende angeben, ob der gewählte Studienschwerpunkt mit der Hausarbeit oder mit der mündlichen Rücksprache abgeschlossen werden soll. Lehrveranstaltungen, die in verschiedenen Schwerpunktmodulen wählbar sind, können nur einmal angerechnet werden. Der Umfang des tatsächlichen Wahlpflichtangebots richtet sich nach den vorhandenen Kapazitäten, er muss jedoch so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist. Die in den Studienschwerpunkten wählbaren Lehrveranstaltungen können gem. Abs. 8 vom Fakultätsrat ergänzt werden.

(5) Wahlmodule (W) – 13-15 LP

Es sind Wahlmodule im Umfang von 13-15 LP zu wählen. Der Umfang hängt davon ab, für welches der beiden Wahlpflichtmodule (MA_SRP 4.2 Planungstheorie oder MA_SRP 4.3 Statistik) sich der Studierende entschieden hat. Studierende mit der Vertiefung MA_SRP 4.2 Planungstheorie haben im Wahlmodul 15 LP zu erbringen, Studierende mit der Vertiefungsrichtung MA_SRP 4.3 Statistik dagegen 13 LP. Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen, zum Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen und zur Berufsvorbereitung. Soweit das Angebot anderer Fakultäten und Hochschulen noch nicht modularisiert ist, können einzelne Lehrveranstaltungen gewählt werden. Auch diesen sind Leistungspunkte (LP) zuzuordnen.

(6) Die Inhalte des Master-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung gliedern sich in folgende Modulgruppen:

1. Studienprojekte,
2. Schwerpunktmodule,
3. theoriebezogene Module,
4. methodenbezogene Module,
5. Vertiefungsmodul.

Im Folgenden werden die Modulgruppen näher beschrieben:

- ad 1. Studienprojekte und Auftragsprojekt sind der zentrale Bestandteil des Studiums. Sie stellen 30 Prozent des Studienumfangs (insgesamt 36 LP). Studienprojekte sind formal einsemestrige Module. Das Projekt M2 baut inhaltlich auf dem Projekt M1 auf. An Stelle von Studienprojekten sind im Einvernehmen mit dem bzw. der von den Studierenden gewählten Projektbetreuer bzw. Projektbetreuerin auch selbstbestimmte Projekt möglich.
- ad 2. Die Schwerpunktmodule dienen der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Studierenden. Es werden die folgenden fünf Schwerpunkte angeboten, aus denen die Studierenden zwei auswählen: I. Städtebau und Wohnungswesen, II. Bestandsentwicklung und Stadterneuerung, III. Örtliche und Regionale Gesamtplanung, IV. Raumplanung im internationalen Kontext, V. Stadt- und Regionalforschung.

In jedem Schwerpunktmodul müssen die Studierenden das verpflichtende Kernseminar des gewählten Schwerpunktes belegen, darüber hinaus wählen sie frei aus dem jeweiligen Lehrveranstaltungsangebot, um die geforderte Anzahl an Leistungspunkten zu erreichen. Die Schwerpunkte I – IV fokussieren Tätigkeitsschwerpunkte der Planungspraxis. Der Schwerpunkt Stadt- und Regionalforschung bereitet besonders qualifizierte Studierende für Aufgaben in der Forschung vor.

- ad 3. Das theoriebezogene Modul „Planungstheorie“ vermittelt vertiefende wissenschaftstheoretische und geschichtliche sowie instrumentell-methodische Hintergründe der SRP.
- ad 4. Das methodenbezogenen Modul „Moderation und Projektmanagement“ vermittelt die berufsrelevanten Fähigkeiten der Moderation und Mediation. Darüber hinaus erlernen die Studierenden hier die relevanten Methoden wissenschaftlichen Arbeitens in Vorbereitung auf die Master-Arbeit und eine weitergehende Arbeit im Forschungsbereich.
- ad 5. Die Vertiefungsmodule MA_SRP 4.2 und MA_SRP 4.3 erlauben den Studierenden, entweder theoriebezogene Inhalte zu vertiefen oder weitere Methoden der Statistik zu erlernen.

(7) Ein Musterstudienplan, der darstellt, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, befindet sich in Anhang I. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile und Prüfungsformen der Module werden in den Modulbeschreibungen spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Semesters veröffentlicht.

(8) Der Fakultätsrat kann einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann Wahlpflicht- und Wahlmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gem. § 3 zu erreichen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine vom Studienplan abweichende Modulzusammensetzung genehmigen.

§ 7 - Praktische Tätigkeit

(1) Vor Aufnahme des Studiums ist ein Praktikum bzw. fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten von 10 Wochen Dauer abzuleisten. Praktische Tätigkeiten vor und während des Bachelor-Studiums werden angerechnet.

(2) Das Praktikum (berufspraktische Tätigkeit) soll in erster Linie in Institutionen durchgeführt werden, die auf dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung sowie artverwandter Arbeitsfelder wie z.B. der Immobilienwirtschaft und Projektmanagement, Architektur und Landschaftsplanung sowohl im öffentlichen Bereich (örtliche, überörtliche und internationale) als auch nicht-öffentlichen Bereich, z. B. private Planungsbüros, Nichtregierungsorganisationen, Forschungsinstitute tätig sind. Praktika im Ausland und im Bereich der Entwicklungshilfe sind möglich, soweit bei öffentlichen bzw. privaten Institutionen in mindestens einem der im Satz 1 bezeichneten Arbeitsfelder abgeleistet werden. Wird eine Teilnahme am Schwerpunkt V. Stadt- und Regionalforschung angestrebt, wird empfohlen, mindestens vier Wochen des Praktikums in einem Forschungsinstitut oder einer Hochschule zu erbringen.

(3) Die Anerkennung des Praktikums bzw. seiner einzelnen Abschnitte erfolgt durch vom Prüfungsausschuss benannte Praktikumsbeauftragte. Hierzu ist eine Bescheinigung der Institution vorzulegen, bei welcher das Praktikum absolviert worden ist. Daraus müssen seine Dauer und die bearbeiteten Tätigkeitsbereiche im Einzelnen hervorgehen. Der oder die Praktikantenbeauf-

tragte bestätigt die Anerkennung des Praktikums auf einem Formular zur Vorlage bei der Prüfungsanmeldung. Daneben ist von der Studentin oder vom Studenten ein kurzer Praktikumsbericht zu erstellen, damit die Verwirklichung und Reflexion der Lernziele innerhalb der kurzen Dauer der einzelnen Abschnitte des Praktikums erreicht werden kann und ein Vergleich mit den Erwartungen und Erfahrungen anderer Studentinnen und Studenten möglich ist. Die Berichte werden im Projektzentrum des Instituts für Stadt- und Regionalplanung zugänglich gemacht. Der oder die Praktikumsbeauftragte berichtet dem Institutsrat des Instituts für Stadt und Regionalplanung regelmäßig über die Erfahrungen.

§ 8 - Studienfachberatung

(1) Die allgemeine und die psychologische Beratung erfolgen durch die zuständigen Stellen der zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Zur Beratung der Studierenden in Fragen der Organisation und Durchführung ihres Studiums und der Prüfungen sind grundsätzlich alle aktiv in der Lehre Tätigen verpflichtet.

(3) Für die Organisation der Studienberatung ist der Studiendekan oder die Studiendekanin des Studiengangs Stadt- und Regionalplanung zuständig.

(4) An der Durchführung der Studienfachberatung sind studentische Beschäftigte beteiligt (Studentische Studienfachberatung).

(5) Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden zu einer sinnvollen Einrichtung ihres Studiums entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen anzuleiten. Die Studienfachberatung bietet dazu Termine für die individuelle Studien- und Prüfungsberatung an. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot des Fachbereichs, die Berufsaussichten sowie über die Organisation der Universität. Zu diesem Zweck organisiert und koordiniert die Studienfachberatung die Erstellung des Studienführers gemäß Absatz 6 und Informationsveranstaltungen für Studierende gemäß Absatz 7.

(6) Das Institut für Stadt- und Regionalplanung erstellt einen Studienführer gemäß den Vorgaben der Ausbildungskommission der Fakultät.

(7) Das Institut für Stadt- und Regionalplanung führt jeweils zu Beginn des Studiums eine Einführungsveranstaltung zur Orientierung der Studierenden durch. Diese Veranstaltung soll die Studierenden über den Studienverlauf informieren und mit den Lehrenden bekannt machen. Die Studierenden sollen hierbei einen Überblick über das vor ihnen liegende Studium und dessen Möglichkeiten und Anforderungen erhalten.

§ 9 - Mentoring

Am Institut für Stadt- und Regionalplanung bilden die Studienprojekte ein besonderes Bindeglied zwischen Studierenden und Lehrenden. Neben den eigentlichen projektspezifischen Inhalten übernehmen die Lehrenden für den Zeitraum der Projektdauer die Funktion einer Mentorin oder eines Mentors, um den Kontakt zwischen Studierenden und Hochschullehrern zu fördern und um die Studierenden fachlich und studienorganisatorisch zu unterstützen.

Ziel ist es, den Studierenden Hilfestellung für die eigene Studienplanung, für die spätere Berufsorientierung und bei sonstigen Problemen im Studium (z.B. Gründe für Studienzeitverlängerung beseitigen helfen) zu geben und frühzeitig auf mögliche Fehlentscheidungen hinzuweisen.

Studierende, die an keinem Studienprojekt teilnehmen oder deren Studienprojekt durch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten durchgeführt wird, haben das Recht, sich an einen Lehrenden oder eine Lehrende des Instituts für Stadt- und Regionalplanung zu wenden.

Die Inanspruchnahme des Mentorenangebots durch die Studierenden ist freiwillig.

§ 10 - Nachweise über Studienleistungen

(1) Nachweise über Studienleistungen können gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Anmeldung zu Modulprüfungen sein.

(2) Die Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen, Referate, Klausuren, Protokolle, entwurfliche Leistungen, dokumentierte praktische oder zeichnerische Leistungen oder mündliche Rücksprachen erbracht.

(3) Das Verfahren und die Bedingungen für die Vergabe von Nachweisen über Studienleistungen werden in der ersten Lehrveranstaltung von der oder dem für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortlichen bekannt gegeben. Die Festlegung

der Kriterien für die Vergabe von Nachweisen über Studienleistungen liegt innerhalb des Rahmens der Regelungen dieser Ordnung bei der oder dem für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Studienleistung ist wiederholbar.

§ 11 - Übergangsregelung – Inkraft-/Außerkräftreten, Überführung

(1) Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung vom 6. September 2006 (AMBl. TU 10/2007) tritt mit In-Kraft-Treten der vorliegenden Studienordnung außer Kraft.

(3) Diese Studienordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin immatrikulierten Studierenden.

Anlage 1 zur Studienordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionplanung - Modellhafter Studienplan

Semester	1 LP	2 LP	3 LP	4 LP	LP
Projekt MA-SRP 1	12	Projekt MA-SRP 2 12	Auftragsprojekt MA-SRP 3 9		33
		Planungstheorie MA-SRP 4.1 (P) 6	Vertiefung MA-SRP 4.2 (WP) Vertiefung Planungstheorie 3		
			Vertiefung MA-SRP 4.3 (WP) Vertiefung Statistik 5		9 - 11
erster Studienschwerpunkt (WP) MA-SRP 5: Städtebau und Wohnungswesen MA-SRP 6: Bestandsentwicklung u. Erneuerung von Siedlungseinheiten MA-SRP 7: Örtliche und regionale Gesamtplanung MA-SRP 8: Raumplanung im internationalen Kontext MA-SRP 9: Stadt- und Regionalforschung	9	6			15
zweiter Studienschwerpunkt (WP) MA-SRP 5: Städtebau und Wohnungswesen MA-SRP 6: Bestandsentwicklung u. Erneuerung von Siedlungseinheiten MA-SRP 7: Örtliche und regionale Gesamtplanung MA-SRP 8: Raumplanung im internationalen Kontext		3	12		15
Moderation und Projektmanagement MA-SRP 10 (P)	3	3			6
freier Wahlbereich (W)	6	0	4 - 6	3	13 - 15
				Master Thesis 27	27
Summe	30	30	30	30	120

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen
Umwelt - der Technischen Universität Berlin**

Vom 17. Dezember 2008

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin hat am 17. Dezember 2008 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen: *)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

II. Master-Prüfung

§ 2 - Zweck der Master-Prüfung

§ 3 - Akademischer Grad

§ 4 - Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

§ 5 - Hausarbeit (Schwerpunktarbeit)

§ 6 - Umfang, Art und Bewertung der Master-Prüfung

§ 7 - Master-Arbeit

III. Schlussbestimmungen

§ 8 - Übergangsregelungen Inkraft-/Außerkräfttreten, Überführung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Master-Studiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für den konsekutiven Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin.

II. Master-Prüfung

§ 2 - Zweck der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die in § 2 der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat und für die genannten Beschäftigungsfelder qualifiziert ist.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 11. August 2009, befristet bis zum 30. September 2013

§ 4 - Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

In Ergänzung zu § 5 Abs. 3 AllgPO gilt:

Prüfungen der Schwerpunkt- und Wahlmodule sowie Wiederholungsprüfungen sind direkt bei der zuständigen zentralen Universitätsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung von Prüfungen der Schwerpunktmodule ist anzugeben, in welchem der Module die Hausarbeit (Schwerpunktarbeit) angefertigt wird.

§ 5 - Hausarbeit (Schwerpunktarbeit)

(1) Eine Modulprüfung kann, ergänzend zu den §§ 6-8 der AllgPO, in Form einer Hausarbeit durchgeführt werden

(2) Zum Gegenstandsbereich eines der gewählten Schwerpunktmodule gem. § 6 Abs. 4 Studienordnung ist eine Hausarbeit anzufertigen, die sich auf mindestens zwei der jeweils in diesem Studienschwerpunkt vorgesehenen Veranstaltungen bezieht. Es ist die fundierte, fachübergreifende Bearbeitung eines Themas aus dem jeweiligen Studienschwerpunkt nachzuweisen. Für jede Arbeit muss eine fundierte Aufgabenstellung vorliegen, die zwischen dem oder der Studierenden und den entsprechenden Prüferinnen und Prüfern vereinbart wird. Art und Umfang der erwarteten Arbeitsergebnisse werden im Rahmen der Aufgabenstellung skizziert (Erwartungshorizont). Der oder die Studierende gibt an, welcher oder welche der beiden Prüfer oder Prüferinnen Erstgutachter oder Erstgutachterin ist. Dieser oder diese legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheiden die Prüfer oder Prüferinnen. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis einschl. Seitenzahlenverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist beim Erstgutachter oder bei der Erstgutachterin einzureichen. Sie wird von beiden Prüfern oder Prüferinnen bewertet. Bei ungleichen Bewertungen sind die Regelungen des § 11 Abs. 2 AllgPO anzuwenden.

(6) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei den zuständigen Gutachtern oder Gutachterinnen.

(7) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 6 - Umfang, Art und Bewertung der Master-Prüfung

(1) Durch die Master-Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus den in der Tabelle aufgeführten Modulprüfungen. Die Wahlpflichtmodule MA SRP 4.2 bzw. 4.3 sind gemäß §6 Abs. 4 der Studienordnung wahlweise zu studieren.

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Schriftliche Prüfung § 7 AllgPO	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8 AllgPo	Hausarbeit (Schwerpunktarbeit) § 5
MA_SRP 1	Projekt M 1 / Titel	12		x	
MA_SRP 2	Projekt M 2 / Titel	12		x	
MA_SRP 3	Projekt M 3 / Titel	9		x	
MA_SRP 4.1	Planungstheorie	6		x	
MA_SRP 4.2	Vertiefung Planungstheorie	3		x	
MA_SRP 4.3	Vertiefung Statistik (Empirische Sozialforschung II: Uni- und bivariate Statistik)	5	x		
MA_SRP 5 -MA_SRP 9	2 Schwerpunktmodule / Titel gem. § 6 Abs. 4 der Studienordnung (Wahlpflicht)*	2 x 15		x*	x*
MA_SRP 10	Moderation und Projektmanagement	6		x	
	Wahlmodule gem. § 6 Abs. 5 StuO im folgenden Umfang	13-15	Entsprechend der Vorgaben des oder der Modulverantwortlichen		

* In einem der beiden Schwerpunktmodule ist eine Hausarbeit (Schwerpunktarbeit) anzufertigen, in dem anderen sind prüfungsäquivalente Studienleistungen mit mündlicher Rücksprache zu erbringen. Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Rücksprache ist der Nachweis über drei als „bestanden“ gewertete Studienleistungen in den Lehrveranstaltungen dieses Studienschwerpunktes; dabei muss eine der Studienleistungen im Kernseminar erbracht werden. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat bei der Anmeldung zur Modulprüfung festzulegen, welche Prüfungsform (entweder Schwerpunktarbeit oder prüfungsäquivalente Studienleistungen mit mündlicher Rücksprache) er bzw. sie erbringen wird. Bei Wahl des Schwerpunkts V Stadt- und Regionalforschung ist die Hausarbeit in diesem Schwerpunktm modul anzufertigen.

(3) Außerdem ist eine Master-Arbeit gem. § 7 im Umfang von 27 Leistungspunkten anzufertigen.

§ 7 - Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil des wissenschaftlichen Studiums. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Aufgabenstellung aus dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung selbständig mit wissenschaftlichen, technischen und – soweit geboten - künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit wird in der Regel im 4. Fachsemester angefertigt. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 810 Arbeitsstunden, inkl. Vorbereitung und Durchführung der Disputation. Die Master-Arbeit muss vier Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(3) Für den Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen:

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen gem. § 6 Abs. 2 im Umfang von mindestens 78 LP
- Nachweis über die Teilnahme an einer Pflichtexkursion im Rahmen der Studienprojekte gem. § 5 Abs. 6 Studienordnung.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu richten und wird von dieser der Betreuerin oder dem Betreuer zugestellt. Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, Themengebiet sowie Betreuerin oder Betreuer vorzuschlagen.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor und an der Lehre im Master-Studiengang Stadt- und Regi-

onalplanung beteiligt sowie prüfungsberechtigt sein. Für das Durchführen der Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(6) Das Thema der Master-Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und nach dem Festlegen der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten zugestellt.

(7) Die Betreuerin oder der Betreuer achtet bei der Vergabe der Arbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass sie von der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Bearbeitungszeit sowie des dort angegebenen Bearbeitungsaufwandes selbstständig unter Anwenden wissenschaftlicher, technischer und – soweit geboten – künstlerischer Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Aufgabenstellung der Arbeit ist dazu nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse zu untergliedern. Die Betreuerin oder der Betreuer ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten.

(8) Das Thema der Master-Arbeit kann innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn im ersten Versuch von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht wurde.

(9) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Anhören der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss einmalig um einen Monat verlängert werden. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(10) Die Master-Arbeit ist als schriftlicher Bericht in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers sowie der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann sie in einer anderen Fremdsprache ver-

fasst werden. Zusätzlich ist der Master-Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache beizufügen.

(11) Die Master-Arbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Master-Arbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(12) Eine Master-Arbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Master-Arbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die ein eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(13) Nach ihrer Fertigstellung ist die Master-Arbeit in drei Exemplaren sowie einer digitalen Fassung, die jeweils die kurze Zusammenfassung nach Absatz 10 Satz 3 zu enthalten haben, bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Master-Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht bestanden“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 13 Abs. 2 AllgPO entsprechend.

(14) Die bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eingereichte Master-Arbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Als zweite Gutachterin oder als zweiter Gutachter kann auch eine Person aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der TU Berlin, anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen, aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in wissenschaftlichen Institutionen oder aus der Praxis der Stadt- und Regionalplanung mit der Bewertung beauftragt werden. Die endgültige Bewertung findet nach einer mündlichen Aussprache (Disputation) der Betreuerin oder des Betreuers mit der Kandidatin oder dem Kandidaten oder den Kandidaten bzw. Kandidatinnen über die Arbeit statt. An dieser Disputation braucht die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter nicht teilzunehmen, soweit der Kandidat oder die Kandidatin die gemeinsame Teilnahme von Betreuerin oder Betreuer und der zweiten Gutachterin oder dem zweiten Gutachter an der Disputation nicht vor der Disputation mit den beiden vereinbart hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter teilt ihre oder seine Bewertung vor der Disputation schriftlich mit. Die Disputation kann

im Ausnahmefall (Erkrankung des Erstbetreuers, längerer Auslandsaufenthalt des Erstbetreuers) auch von einem anderen Professor/Professorin, die im Studiengang unterrichtet und Prüfungsrecht besitzt, als dem Erstbetreuer durchgeführt werden. Wenn nur ein Betreuer die Prüfung durchführt, nimmt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer an der Disputation teil. Nach der Disputation sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 11 Abs. 1 nebst schriftlicher Begründung mitzuteilen. Dabei gehen die Note der Disputation mit einfachem, die Noten der beiden Gutachterinnen und Gutachter jeweils mit doppeltem Gewicht in die Gesamtnote ein. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter ist § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Wird die Arbeit von einer Gutachterin oder einem Gutachter mit „nicht ausreichend“ bewertet, sucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist vom Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter zu bestellen. Die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter entscheidet über die endgültige Bewertung. Die Disputation soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.

(15) Wird die Master-Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden.

(16) Die begutachtete Arbeit darf der Verfasserin oder dem Verfasser nach Abschluss der Master-Prüfung auf Antrag zeitweilig zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. Nach bestandener Master-Prüfung wird ein Exemplar der Master-Arbeit durch das Informations- und Projektzentrum des Instituts für Stadt- und Regionalplanung zugänglich gemacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8 - Übergangsregelung – Inkraft-/Außerkräfttreten, Überführung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung vom 6. September 2006 (AMBl. TU 10/2007) tritt mit In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin immatrikulierten Studierenden.

